

STAATSANZEIGER

HESSSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2018

MONTAG, 2. APRIL 2018

Nr. 14

Seite

Seite

Seite

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

Richtlinie des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung; Änderung 446

Ersatzneubau der Talbrücke Langenschwarz (ASB-Nr. 5223-659) im Zuge der Bundesautobahn A 7 zwischen den Autobahnanschlussstellen Niederaula und Hünfeld Schlitz; Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG 447

Förderung von kommunalen Investitionen zur Konversion von Industrie-, Verkehrs- und Militärbrachen für eine gewerbliche oder industrielle Folgenutzung, Förderung einer integrierten städtebaulichen Strategie aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung 2014–2020 447

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Laufende Leistungen zum Unterhalt (§ 39 SGB VIII) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) (Pflegegelderlass) 450

Regierungspräsidien

DARMSTADT

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grund- und Bergwiesen

im Einzugsbereich von Jossa und Sinn“ vom 9.3.2018 451

Änderung der Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Hofheim, Langenhain, Marxheim, Stadt Hofheim, Main-Taunus-Kreis zu Schutzwald vom 16.4.1996 453

Genehmigung der Änderung des Stiftungszwecks der Christine Bröcker und Klaus-Dieter Streb Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main 456

Aufhebung der Stiftung Alfred und Hannelore Jüngling Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main 456

GIESSEN

Verordnung zur Änderung der Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der ehem. selbstständigen Gemeinde Waldgirmes, heute Gemeinde Lahna, Lahn-Dill-Kreis, vom 5.3.2018 456

Vorhaben der Herhof-Kompostierung Beselich GmbH & Co. KG 456

KASSEL

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirkschornsteinfeger 457

Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Flurbereinigungsverfahren Frankfurt-Fechenheim Mainbogen 457

Flurbereinigungsverfahren Solms-Niederbiehl 458

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement

Umbau der Landesstraße L 3068 in der Gemeinde Hilders nahe Rupsroth; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG 460

B 83, Ersatzneubau der UF DB zwischen Bebra und Rotenburg-Lispenshausen, Landkreis Hersfeld-Rotenburg; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG 460

Um- und Ausbau des Knotens Braunsfels (Lahn-Dill-Kreis) zu einem Kreisverkehrsplatz Knoten der L 3052 von Leun, der L 3451 nach Oberdorf und der K 380 nach Tiefenbach; Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG 461

L 3254, Um- und Ausbau der Ortsdurchfahrt in der Gemeinde Knüllwald, OT Niederbeisheim, Schwalm-Eder-Kreis; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG 461

Öffentlicher Anzeiger 462

Öffentliche Ausschreibungen 463

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

274

Richtlinie des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung; Änderung

Bezug: Richtlinie vom 13. Dezember 2016 (StAnz. S. 1686), geändert durch Richtlinie vom 16. Januar 2018 (StAnz. S. 220)

Die oben angeführte Richtlinie des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen wie folgt geändert:

Nach Teil II Nr. 5 der Inhaltsübersicht wird als neue Nr. 6 angefügt:

„6. Zuschuss für Digitalisierungsmaßnahmen“

In der Überschrift von Teil II Nr. 1.6 der Richtlinienübersicht werden nach dem Wort „Verfahren“ die Worte „für Existenzgründungs- und Unternehmensberatungen, Coaching und Check-Ups“ angefügt.

Teil II Nr. 1.6.1 der Richtlinienübersicht wird wie folgt geändert:

a) In vierten Spiegelstrich Teil II Nr. 1.6.1 wird das Wort „De-minimis-Erklärung“ durch das Wort „De-minimis-Bescheinigung“ ersetzt.

b) Als neuer fünfter Spiegelstrich wird eingefügt:

„Aufbewahrungspflicht der De-Minimis-Bescheinigung durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger für zehn Jahre,“

c) Die bisherigen Spiegelstriche 5 bis 8 werden die Spiegelstriche 6 bis 9.

d) Der neue siebte Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„gegebenenfalls Rechnung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers an die beratene Existenzgründerin oder den Existenzgründer bzw. das beratene Unternehmen,“

Teil II 1.7 der Richtlinienübersicht wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerhinweis „Teil III A. Nr. 8“ ersetzt durch den Klammerhinweis „Teill III A. Nr. 9“.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Projekte“ die Worte „Förderungen von Beratungen zu handwerkspezifischen Themen (Teil II Nr. 1.1.1) und“ eingefügt.

Teil II Nr. 3.5.1.3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „und beratenem Unternehmen“ gelöscht.

In Abs. 1 Satz 1 Teil II Nr. 5.2 werden nach den Worten „höchstens fünf Jahre zurückliegt,“ die Worte „die nicht die Tätigkeit eines anderen Unternehmens übernommen haben,“ eingefügt.

Nach Teil II Nr. 5 der Richtlinienübersicht wird folgende Nr. 6 angefügt:

„6. Zuschuss zu Digitalisierungsmaßnahmen

6.1 Gegenstand der Förderung

Die Digitalisierung der Wirtschaft bedeutet gerade für kleine und mittlere Unternehmen eine große Chance für effizientere betriebliche Prozesse, neue Produkte und Dienstleistungen oder innovative Geschäftsmodelle. Das Land Hessen fördert Unternehmen bei der digitalen Transformation ihrer Produktions- und Arbeitsprozesse und der Verbesserung der IT-Sicherheit. Damit sollen Effizienzvorteile und Wachstumspotentiale geschaffen und der Digitalisierungsgrad von Unternehmen aller Branchen erhöht werden.

6.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft sowie freie Berufe mit einer Betriebsstätte in Hessen (Teil III A. Nr. 8), in welchen die geförderte Maßnahme auch zum Einsatz kommt.

6.3. Zuwendungszweck

Der Zweck der Förderung ist, Unternehmen bei der konkreten Einführung neuer digitaler Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik für ihre Produkte, Dienstleistungen, Prozesse und Lieferbeziehungen sowie der Verbesserung der Sicherheit in der Informations- und Kommunikationstechnologie unterstützen, um deren Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit zu steigern.

6.4 Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Sachausgaben von bis zu 50 Prozent gewährt. Dabei ist die Förderhöhe auf höchstens 10.000 Euro begrenzt. Eine Förderung kann ab zuwendungsfähigen Sachausgaben in Höhe von 4.000 Euro erfolgen.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Leistungen externer Anbieter einschließlich der zur Umsetzung der Maßnahme notwendigen Hard- und Software und die Einführung der Lösungen.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Beschaffung von Kapital (insbesondere Zinsen) sowie erstattungsfähige Umsatzsteuer.

6.5 Verfahren

6.5.1 Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist einstufig. Anträge auf Förderung sind vor Beginn einer Maßnahme schriftlich zu richten an die

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)

Standort Wiesbaden

Gustav-Stresemann-Ring 9

65189 Wiesbaden

Tel.: 0611/774-0

<https://www.wibank.de>

Die Prüfung des Antrages erfolgt durch die WIBank als bewilligende Stelle. Diese entscheidet über die Förderfähigkeit der geplanten Maßnahme und erteilt bei positiver Bewertung einen entsprechenden Zuwendungsbescheid.

6.5.2 Verwendungsnachweisverfahren

Zum Nachweis der Verwendung der gewährten Zuwendung muss die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsstelle spätestens sechs Monate nach Abschluss des Projektes unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke (Muster 4 zu § 44 LHO) einen Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung vorlegen.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe.

6.6 Beihilferechtliche Einordnung

Die Förderung von Digitalisierungsmaßnahmen erfolgt als De-minimis-Beihilfe (Teil III A. Nr. 9).

In Satz 6 Teil III A. Nr. 1 der Richtlinienübersicht wird der Halbsatz „; die dauernde Unterstützung ist ausgeschlossen“ gestrichen.

Die vorstehenden Änderungen treten ab dem Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, den 16. März 2018

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Landesentwicklung**

IV 2-072-d-02#001

– Gült.-Verz. 50 –

StAnz. 14/2018 S. 446

275

Planfeststellung für den Ersatzneubau der Talbrücke Langenschwarz (ASB-Nr. 5223-659) im Zuge der Bundesautobahn A 7 (Bundesgrenze DK/D – Fulda – Bundesgrenze D/A) zwischen den Autobahnanschlussstellen Niederaula und Hünfeld Schlitz von Bau-km 0+000 bis 0+815,557 (entspricht von Betr.-km 540,50 bis 541,32) über die K 142 (FD)/K 46 (HEF ROF) und ein unbenanntes Gewässer in den Gemarkung Langenschwarz der Gemeinde Burghaun (Landkreis Fulda) und der Gemarkung Wehrda der Gemeinde Haunetal (Landkreis Hersfeld-Rotenburg);

Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Außenstelle Fulda, plant, die bestehende Talbrücke Langenschwarz im Zuge der Bundesautobahn A 7 (Bundesgrenze DK/D – Fulda – Bundesgrenze D/A) zwischen den Autobahnanschlussstellen Niederaula und Hünfeld Schlitz von Bau-km 0+000 bis 0+815,557 (entspricht von Betr.-km 540,50 bis 541,32) in den Gemarkungen Langenschwarz der Gemeinde Burghaun und Wehrda der Gemeinde Haunetal durch einen Neubau zu ersetzen. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung als Planfeststellungsbehörde beabsichtigt, das Vorhaben durch Planfeststellungsbeschluss zuzulassen. Mit Schreiben vom 24. Februar 2017 hat Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Außenstelle Fulda zur Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1207), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), in Verbindung mit § 74 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 257), bei der Anhörungsbehörde die Planunterlagen zur Durchführung des Anhörungsverfahrens eingereicht.

Gegenstand der Maßnahme ist der Ersatzneubau der Talbrücke Langenschwarz mit den Streckenanschlüssen und den dazugehörigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Für das Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298), zu prüfen, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und daher die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wiesbaden, den März 2018

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung**
VI 1-C-61-k-04#2.188

StAnz. 14/2018 S. 447

276

**Förderung von kommunalen Investitionen zur Konversion von Industrie-, Verkehrs- und Militärbrachen für eine gewerbliche oder industrielle Folgenutzung
Förderung einer integrierten städtebaulichen Strategie
Operationelles Programm für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014 bis 2020 („IWB-EFRE-Programm Hessen“)
2. Aufruf: Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen**

Aus dem IWB-EFRE-Programm Hessen können kommunale Investitionen zur Konversion von Industrie-, Verkehrs- und Militä-

tärbrachen für eine gewerbliche oder industrielle Folgenutzung (Konversion) aus der Prioritätsachse 4, „Nachhaltige Stadtentwicklung“, gefördert werden. Eine Förderung von Gewerbe- und Industriegebieten außerhalb von Konversionsflächen mit EFRE-Mitteln ist nicht möglich.

1. Ziel der Förderung von Konversionsvorhaben

Durch die Nachnutzung von Industrie-, Verkehrs- und Militärbrachen wird ein wirksamer Beitrag zum Umgang mit vorhandenen Ressourcen geleistet.

Im Programmschwerpunkt 4 – Nachhaltige Stadtentwicklung – ist daher unter anderem unter dem Ziel von Ressourceneffizienz die Förderung von kommunalen Investitionen zur Konversion von Industrie-, Verkehrs- und Militärbrachen für eine Nachnutzung als Gewerbe- und Industriegebiet vorgesehen. Es stehen hierfür Mittel in Höhe von 6 Millionen Euro zur Verfügung. Die Förderung erfolgt auf Basis der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung vom 8. Dezember 2016 (StAnz. S. 1659), mit Änderung vom 15. Januar 2018 (StAnz. S. 220). In Teil II Nr. 5 sind die Voraussetzungen für eine Förderung geregelt. Die Förderbestimmungen der Regionalrichtlinie (insbesondere Teil II, Nr. 5 und Teil III, Allgemeine Bestimmungen) sind bei der Abgabe eines Wettbewerbsbeitrags zu berücksichtigen.

Für die Auswahl geeigneter Konversionsprojekte (Infrastrukturvorhaben und städtebauliche Strategien) ist ein Wettbewerbsverfahren vorgesehen. Mit diesem zweiten Aufruf sollen weitere geeignete Vorhaben gefunden werden, für die sodann ein Antrag auf Förderung bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) gestellt werden kann. Es besteht ein besonderes Interesse an kurzfristig umsetzbaren Vorhaben.

2. Voraussetzung zur Bewerbung für die Förderung eines Infrastrukturvorhabens: Vorhandensein einer integrierten städtischen Strategie

Integrierte städtische Strategien umfassen miteinander verbundene Maßnahmen, deren Ziel die nachhaltige Verbesserung der wirtschaftlichen, ökologischen, klimatischen, demografischen und sozialen Bedingungen eines städtischen Gebiets ist.

Eine detaillierte Übersicht mit den Kriterien enthält die Anlage Merkblatt 2, „Förderung einer integrierten städtebaulichen Strategie“.

3. Für die Auswahl geeigneter Konversionsprojekte ist folgendes Verfahren vorgesehen:

a) das Konversionsvorhaben ist in eine vorliegende integrierte städtebauliche Strategie eingebunden:

Wenn eine solche Strategie vorliegt, kann die Bewerbung um EFRE-Mittel für ein Infrastrukturvorhaben auf einer Konversionsfläche direkt erfolgen. Die vorliegende Strategie muss mit der Bewerbung eingereicht werden. Diese sollte den in Merkblatt 2 genannten Kriterien entsprechen. Der Wettbewerbsbeitrag für das Infrastrukturvorhaben selbst soll sich an den Fragen der Anlage Merkblatt 1, „Förderung eines Infrastrukturvorhabens auf einer Konversionsfläche“, orientieren.

b) das Infrastrukturvorhaben ist (noch) nicht in eine integrierte Strategie eingebunden:

Liegt solch eine städtebauliche Strategie (noch) nicht vor, können als Voraussetzung für die Bewerbung um eine spätere Investitionsförderung EFRE-Mittel für die Erstellung einer städtebaulichen Strategie beantragt werden (siehe Anlage Merkblatt 2). Auf bereits bestehenden Studien, Konzepten und Ähnliches soll aufgebaut werden.

4. Kommunale Behörde als zwischengeschaltete Stelle

Die im Wettbewerbsverfahren für eine Förderung ausgewählten Kommunen benennen eine kommunale Stelle, die für ihre Projektauswahl verantwortlich ist. Es muss sichergestellt sein, dass diese kommunale Stelle funktional von der mit dem Empfang von Fördermitteln betrauten Stelle getrennt ist (zum Beispiel: Bauamt und Finanzabteilung einer Kommune). Hierzu wird mit der EFRE-Verwaltungsbehörde im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung eine schriftliche Vereinbarung geschlossen.

5. Bewerbungsverfahren

a) Abgabe der Projektbeschreibung für das Infrastrukturvorhaben oder die städtebauliche Strategie anhand der Merkblätter 1 und 2.

b) Auswahlkriterien

Die Auswahl von zu fördernden Konversionsvorhaben erfolgt anhand der in den Merkblättern 1 und 2 vollständig beantworteten nachgefragten Kriterien/Punkte.

Bei gleichwertigen Wettbewerbsbeiträgen aus einem EFRE-Vorrang- und einem Nichtvorranggebiet wird der Beitrag des Projektträgers aus dem Vorranggebiet zur Förderung ausgewählt.

c) Bewerbungsadresse

Der vollständige Wettbewerbsbeitrag ist in **elektronischer Form** (Word- oder PDF-Format mit der Möglichkeit zum Drucken und Kopieren von Textinhalten) umgehend per Mail an die Konversionsberatung der HA Hessen Agentur GmbH, Frau Susanne Piesk (susanne.piesk@hessen-agentur.de), zu senden. Die einreichende Kommune erhält eine Eingangsbestätigung. Alle im Laufe eines Monats im Jahr 2018 eingereichten Wettbewerbsbeiträge werden am Ende des Monats von einer Jury bewertet. Die erfolgreichen Teilnehmer werden zur Vorlage eines förmlichen Antrages bei der WIBank aufgefordert. Alle Wettbewerbsteilnehmer werden über den Ausgang des Verfahrens informiert.

Bei Fragen zur Einreichung des Wettbewerbsbeitrags stehen folgende Personen gern zur Verfügung:

Frau Susanne Piesk, Tel.: 0611 95017 8364
E-Mail: susanne.piesk@hessen-agentur.de
Herr Reiner Papst, Tel.: 0561 706 7715
E-Mail: reiner.papst@wibank.de
Frau Heike Basse, Tel.: 0611 815 2276
E-Mail: heike.basse@wirtschaft.hessen.de

Anlagen:

Merkblatt 1: Förderung eines Infrastrukturvorhabens auf einer Konversionsfläche

Merkblatt 2: Förderung einer integrierten städtebaulichen Strategie

Wiesbaden, den 15. März 2018

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Landesentwicklung**
II 3-069-b-28-39#004

StAnz. 14/2018 S. 447

Anlagen

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Landesentwicklung
Referat II 3

Merkblatt 1: Gestaltung des Wettbewerbsbeitrags für die Bewerbung um eine Projektförderung von kommunalen Investitionen zur Konversion von Industrie-, Verkehrs- und Militärbrachen für eine gewerbliche oder industrielle Folgenutzung

Förderung eines Infrastrukturvorhabens auf einer Konversionsfläche

IWB-EFRE-Programm Hessen, Förderzeitraum 2014 bis 2020

Die Konversion von ehemaligen Verkehrs-, Industrie- und Militärfächen gelingt in der Regel durch zahlreiche mit einander verbundene Maßnahmen, die der nachhaltigen Verbesserung der wirtschaftlichen, ökologischen, klimatischen, demografischen und sozialen Bedingungen eines städtischen Gebiets dienen.

Die Projektförderung von kommunalen Erschließungsvorhaben (investiv) zur Konversion von Industrie-, Verkehrs- und Militärbrachen mit EFRE-Mitteln setzt daher auf der kommunalen Ebene einen integrierten Handlungsansatz voraus. Das bedeutet für die Förderung eines Infrastrukturvorhabens auf einer Konversionsfläche, dass

- eine integrierte städtebauliche Strategie (zum Beispiel ein ISEK) vorhanden ist (siehe dazu Merkblatt 1) und
- mit dem Infrastrukturvorhaben neben der Schaffung von Arbeitsplätzen auch das Ziel eines sparsamen Flächenverbrauchs verfolgt wird und konkrete Maßnahmen zur Schaffung von „Grüner Infrastruktur“ (Maßnahmenbeispiele siehe unten) umgesetzt werden.

Die integrierte städtebauliche Strategie a) ist mit dem Wettbewerbsbeitrag vorzulegen. Die Ziele und Maßnahmen zu b) sind im Wettbewerbsbeitrag zu beschreiben.

Dieses Merkblatt 1 richtet sich insofern nur an Teilnehmende, die aufbauend auf einer städtebaulichen Strategie und unter Be-

rücksichtigung der in b) genannten Aspekte die Herrichtung, Erschließung und den Ausbau von Konversionsflächen für eine gewerbliche oder industrielle Nachnutzung – vorrangig in den EFRE-Vorranggebieten – planen.

Nach Teil II Nr. 5.4.1.2 der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung vom 8. Dezember 2016 (StAnz. S. 1659), mit Änderung vom 15. Januar 2018 (StAnz. S. 220), kann die Erschließung und der Ausbau von Konversionsflächen für eine gewerbliche oder industrielle Nachnutzung vorrangig in den EFRE-Vorranggebieten mit EFRE-Mitteln gefördert werden.

Förderfähig sind zum Beispiel **Ausgaben für den Abbruch, die Sanierung und den Rückbau von Gebäuden, für die Herrichtung des Geländes, für den Bau von Erschließungsstraßen einschließlich öffentlicher Freiflächen, für den Bau von Energie- Wasser- und Abwasserversorgungsleitungen** (weitere förderfähige Maßnahmen siehe in der Regionalrichtlinie, Teil II Nr. 5.4.1.2).

Der Wettbewerbsbeitrag ist als unterzeichnete Projektbeschreibung einzureichen. Damit die Förderfähigkeit und die Förderwürdigkeit des Vorhabens bewertet werden können, soll der Beitrag nachstehende Punkte verständlich und so konkret wie möglich darstellen. Abweichende oder unvollständige Angaben in der Projektskizze mindern die Erfolgchancen.

Der Wettbewerbsbeitrag zur Förderung eines Infrastrukturvorhabens auf einer Konversionsfläche soll Aussagen zu folgenden Punkten machen:

1. Allgemeine Informationen zum Vorhaben

- Name, Sitz und Anschrift des Teilnehmenden, Kontaktdaten des/der Ansprechpartner/-in
- Bezeichnung des Vorhabens
- geplanter Durchführungszeitraum, Durchführungsort und Standort der Konversionsfläche

2. Ausgangssituation, Ziele und Durchführung des Vorhabens

2.1 Ausgangssituation

- Beschreibung der auslösenden Faktoren für das geplante Vorhaben, Zielgruppe und deren Bedarf am beantragten Vorhaben
- gegebenenfalls Informationen zur Vorförderung (Zuwendungsgeber, Förderbetrag, Zeitraum) und deren Ergebnissen

2.2 Ziele des beantragten Vorhabens

- Beschreiben Sie bitte die erwarteten Ziele und Wirkungen des geplanten Infrastrukturvorhabens qualitativ und quantitativ im Hinblick auf sparsamen Flächenverbrauch.
- Beschreiben Sie bitte, welche Maßnahme/n zur Schaffung von „Grüner Infrastruktur“ auf der Konversionsfläche umgesetzt werden sollen und welche Wirkungen erwartet werden.
- Beschreiben Sie bitte den Beitrag des geplanten Infrastrukturvorhabens für die Schaffung von Arbeitsplätzen.

Mit dem Infrastrukturprojekt muss darüber hinaus mindestens ein weiteres der folgenden Ziele verfolgt werden:

- Engagement im Bereich Unterstützung der Lokalen Ökonomie
- Engagement im Bereich Klimaschutz-/Klimaanpassung
- Engagement im Bereich umweltverträgliche Mobilität
- Beschreiben Sie bitte den Beitrag des Vorhabens zu mindestens einem der hier genannten Ziele.

2.3 Durchführung des Infrastrukturvorhabens

- Arbeits- und Zeitplan einschließlich Arbeitspaketen/-etappen, -inhalten und gegebenenfalls Meilensteinen, Begründung des beantragten Durchführungszeitraums
- externer Personaleinsatz, Aufgaben, Tätigkeiten, Qualifikationen, Verantwortlichkeiten, Zuordnung zu den Arbeitspaketen
- Angaben zur Vergabe von Aufträgen
- Informationen zu geplanten Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben, zu weiteren Aktivitäten, auch zur beabsichtigten Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich voraussichtlich eingesetzter Medien (zum Beispiel Webseiten)
- Informationen zur beabsichtigten Dokumentation des Fortschritts des Vorhabens und zur Publikation der Ergebnisse.

3. Ausgaben und Finanzierung der Vorhaben

- Darstellung und Erläuterung der Ausgaben, getrennt nach Ausgabenposition, Zuordnung zu den Arbeitspaketen/-etappen

– Darstellung und Erläuterung der Finanzierung, getrennt nach Finanzierungspositionen

4. Anlage: Dem Wettbewerbsbeitrag ist das integrierte städtebauliche Konzept als Anlage beizufügen.

Beispielhafte Übersicht als Anregung zu Zielen und Maßnahmen in den Bereichen „Grüne Infrastruktur“, „Klimaschutz und -anpassung“, „umweltverträgliche Mobilität“ sowie „Lokale Ökonomie“ (kein Anspruch auf Vollständigkeit)

Qualitatives Ziel „Grüne Infrastruktur“	Mögliche Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung der Luft- und Bodenqualität – Reduzierung Flächenverbrauch – Erhalt, Verbesserung von Flora und Fauna – Verbesserung der Biodiversität 	<ul style="list-style-type: none"> – Durchgrünung: Erhalt und Gestaltung von Grünflächen und Parkanlagen, Hecken und Böschungen – Straßenbegleitgrün/-bäume – Unbefestigte, grüne Verkehrsflächen – begrünte Dächer und Fassaden – Neuanlage von Kalt- und Frischluftproduktionsflächen – Bodenverbesserungen – Wiedereinbau von Bodenaushub – Schadstoffmobilisierung, Altlastenrecycling – Anlage oder Erhalt von Biotopverbindungen – Naturnahe Retentionsräume für Regenwasser – Verwendung einheimischer Saat- und Pflanzenguts
Weitere qualitative Ziele:	Mögliche Maßnahmen
Engagement im Bereich Klimaschutz-/Klimaanpassung	
<ul style="list-style-type: none"> – Reduzierung Flächenverbrauch – Verbesserung der Luftqualität – Temperatenausgleich, Vermeidung von Hitzeinseln u. a. – Berücksichtigung von Klimaphänomenen (Trockenperioden, Starkregenereignisse u. a.) – Reduzierung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe – Verminderung der Verkehrsbelastung im Siedlungszusammenhang 	<ul style="list-style-type: none"> – Vorliegendes oder angestrebtes Klimaschutzkonzept – Übernahme von Klimaskriterien in die Bauleitplanung – Entsiegelung von Abstellflächen, Panzerstraßen u. a., Abbruch von Gebäuden – Anlegen von hellen Oberflächen im öffentlichen Bereich – Ausweisung von Natura 2000-Flächen/FFH-Gebieten, Schutzgebieten – Energetische Gebäudesanierung – Einsatz ökologisch verträglicher Baumaterialien – Solare Optimierung von Gebäuden
Stärkung und Unterstützung umweltverträglicher Mobilität	Mögliche Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> – Reduzierung motorisierten Individualverkehrs – Reduzierung Feinstaubbelastung – Implementierung fortschrittlicher ÖPNV-Konzepte – Energieeinsparung – Einsatz zukunftsfähiger Energien 	<ul style="list-style-type: none"> – Vorliegendes oder angestrebtes städtebauliches Elektromobilitätskonzept – Carsharingangebote und -stationen – Öffentliche Ladeinfrastruktur für Elektroautos – Ertüchtigung Gleisanschluss – Ausbau Fahrradwegenetz

	<ul style="list-style-type: none"> – Fahrradmietangebote und -stationen – Beschattung von Wartepositionen im ÖPNV – Bündelung von öffentlichen Einrichtungen an einem Standort
Stärkung/Unterstützung der lokalen Ökonomie	Mögliche Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> – Schaffung und Erhalt von Arbeitsplätzen – Erzielung von Gewerbe- und Einkommenssteuer – Schaffen von beruflichen Perspektiven, berufliche Qualifizierung – Schaffung eines auskömmlichen Lebensumfelds 	<ul style="list-style-type: none"> – Ansiedlung von Unternehmen – Erschließung als Gewerbe- oder Industriegebiet – Aktivierung von Leerständen – Einrichtung von Gründerzentren – Einrichtung von lokalen Märkten, Messen

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung
Referat II 3

Merkblatt 2: Gestaltung des Wettbewerbsbeitrags für die Bewerbung um eine Projektförderung von kommunalen Investitionen zur Konversion von Industrie-, Verkehrs- und Militärbrachen (gewerbliche oder industrielle Folgenutzung)

Förderung einer integrierten städtebaulichen Strategie

IWB-EFRE-Programm Hessen, Förderzeitraum 2014 bis 2020

Die Konversion von ehemaligen Verkehrs-, Industrie- und Militärfächen gelingt in der Regel durch zahlreiche mit einander verbundene Maßnahmen, die der nachhaltigen Verbesserung der wirtschaftlichen, ökologischen, klimatischen, demografischen und sozialen Bedingungen eines städtischen Gebiets dienen. Das Vorhandensein einer integrierten städtebaulichen Strategie ist daher Voraussetzung für die Projektförderung von Infrastrukturvorhaben (investiv) auf einer Konversionsfläche.

Dieses Merkblatt richtet sich an Teilnehmende, die als Voraussetzung für eine investive Förderung auf der Konversionsfläche zunächst eine integrierte städtische Strategie erstellen beziehungsweise überarbeiten müssen. Bei Bewerbung um Fördermittel für eine städtebauliche Strategie muss dargelegt werden, dass auch das beabsichtigte Infrastrukturvorhaben bis Ende Dezember 2021 abgeschlossen werden kann.

Nach Teil II Nr. 5.4.1.1 der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung vom 8. Dezember 2016 (StAnz. S. 1659), mit Änderung vom 15. Januar 2018 (StAnz. S. 220), kann eine solche städtebauliche Strategie (unter anderem Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK)) zur Vorbereitung und Durchführung zuwendungsfähiger Infrastrukturvorhaben auf Konversionsflächen vorrangig in den EFRE-Vorranggebieten mit EFRE-Mitteln gefördert werden, wenn sie als Honorarausgabe für Leistungen von Dritten entstehen.

1. Erläuterung integrierte städtische Strategie (allgemein)

Eine integrierte städtische Strategie umfasst in der Regel folgende Aspekte:

A. Analyse: Zusammenfassung des städtischen Kontextes und Darstellung der Probleme und Herausforderungen mit Angaben zu:

- Bevölkerungsstruktur und -entwicklung
- Beschäftigtenstruktur und -entwicklung, Arbeitslosigkeit
- Unternehmensstruktur
- Relevante Strategien, Pläne und Politiken in der Kommune, der Region (Beispiele: LEP, Regionalplan, Flächennutzungspläne, Einbindung in Städtebauförderprogramme, EFRE-, ESF-Förderprogramme, sonstige Programme und Initiativen)
- Zusammenfassung in einer Stärken-/Schwächen-Analyse
- Lösungsansätze

B. Schwerpunkte und Ziele der beabsichtigten Entwicklung

- Langfristige Ziele, Vision
- Prioritäten, Schwerpunkte

C. Maßnahmen- und Zeitplan

- Maßnahmenübersicht, Zuordnung zu Zielen und Akteuren
- Zeitplan zur Durchführung der städtebaulichen Strategie und zum beabsichtigten Infrastrukturvorhaben
- Beschreibung der Maßnahmen und ihre „Verbundwirkung“
- Einbeziehung der Bürgerschaft

D. Wirtschaftlichkeit

- Kosten- und Finanzierungsübersicht
- Benennung von Risiken

E. Weitere Ziele

Bei einer Förderung aus dem EFRE muss die geförderte Strategie beziehungsweise das geförderte Konzept auch folgende **qualitative Ziele** berücksichtigen:

- Verbesserung des räumlich-baulichen Umfelds im Hinblick auf Erhaltung und Schutz von Natur und Umwelt
- Ressourceneffizienz und
- Schaffung von Arbeitsplätzen

Liegt eine solche integrierte Strategie nicht oder nur unvollständig vor, können im Rahmen dieses Wettbewerbsverfahrens hierfür Fördermittel aus dem EFRE beantragt werden. Bestehende Konzepte können zu einer integrierten städtebaulichen Strategie ausgebaut werden. **Die integrierte städtebauliche Strategie soll Aussagen zu den oben dargestellten Themen A–E unter Einbindung des Konversionsgebiets und der qualitativen Ziele enthalten.** Sie ist zeitlich der Durchführung eines Infrastrukturvorhabens (investive Maßnahmen) vorgeschaltet.

Der Wettbewerbsbeitrag ist als unterzeichnete Beschreibung einzureichen. Damit die Förderfähigkeit und die Förderwürdigkeit des Vorhabens bewertet werden können, soll der Beitrag nachstehende Punkte verständlich und so konkret wie möglich darstellen. Abweichende oder unvollständige Angaben in der Projektskizze mindern die Erfolgchancen.

Der Wettbewerbsbeitrag zur Förderung einer integrierten städtebaulichen Strategie soll folgende Punkte beinhalten:

2. Allgemeine Informationen zum Vorhaben

- Name, Sitz und Anschrift des Teilnehmenden, Kontaktdaten des/der Ansprechpartner/-in

- Bezeichnung des Vorhabens
- geplanter Durchführungszeitraum, Durchführungsort und Standort der Konversionsfläche

3. Ausgangssituation, Ziele und Durchführung des Vorhabens**3.1 Ausgangssituation**

- Beschreibung der auslösenden Faktoren für das geplante Vorhaben, Zielgruppe und deren Bedarf am beantragten Vorhaben
- gegebenenfalls Informationen zur Vorförderung (Zuwendungsgeber, Förderbetrag, Zeitraum) und deren Ergebnissen

3.2 Ziele des beantragten Vorhabens

- Benennung und Erläuterung der Ziele und erwarteten Wirkungen

3.3 Durchführung des Vorhabens integrierte städtebauliche Strategie

- Arbeits- und Zeitplan einschließlich Arbeitspaketen/-etappen, -inhalten und gegebenenfalls Meilensteinen, Begründung des beantragten Durchführungszeitraums
- externer Personaleinsatz, Aufgaben, Tätigkeiten, Qualifikationen, Verantwortlichkeiten, Zuordnung zu den Arbeitspaketen
- Angaben zur Vergabe von Aufträgen
- Informationen zu geplanten Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben, zu weiteren Aktivitäten, auch zur beabsichtigten Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich voraussichtlich eingesetzter Medien (zum Beispiel Webseiten)
- Informationen zur Publikation der Ergebnisse.

4. Ausgaben und Finanzierung der Vorhaben

- Darstellung und Erläuterung der Ausgaben, getrennt nach Sach- und Personalausgaben, Zuordnung zu den Arbeitspaketen/-etappen
- Darstellung und Erläuterung der Finanzierung, getrennt nach Finanzierungspositionen

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION**277****Laufende Leistungen zum Unterhalt (§ 39 SGB VIII) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) (Pflegegelderlass)**

Bezug: Erlass vom 19. Juni 2015 (StAnz. S. 689, 872), geändert durch Erlass vom 7. April 2017 (StAnz. S. 470)

In Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden wird das Pflegegeld für Kinder und Jugendliche in der Familienpflege (Grundbetrag und Erziehungsbetrag) mit Wirkung zum 1. Juli 2018 neu festgesetzt. Das Pflegegeld orientiert sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins vom 12. September 2017, wonach als Bemessungsgrundlage für die Anpassung der Beträge die Steigerung der Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte herangezogen wird.

Der Beitrag zur Übernahme von Aufwendungen zu einer Unfallversicherung wird unverändert fortgeschrieben.

Der Beitrag zur Übernahme von Aufwendungen zur Alterssicherung orientiert sich an dem ab dem 1. Januar 2018 geltenden Mindestbeitrag für freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte und wird dementsprechend angepasst.

I. Der Erlass vom 19. Juni 2015 (StAnz. S. 689) wird wie folgt geändert:**1. Nr. 1.1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:**

„Die Höhe des monatlichen Grundbetrages beläuft sich für die Zeit ab dem 1. Juli 2018 auf:

Alter des Pflegekinds von ... bis einschließlich ... Jahre	Euro
0 bis 5	522
6 bis 11	592
12 und älter	676

§ 39 Abs. 4 SGB VIII bleibt unberührt.“

2. Nr. 1.2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe des monatlichen Erziehungsbeitrages beläuft sich für die Zeit ab dem 1. Juli 2018 auf 240 Euro.“

3. Nr. 3.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII zur hälftigen Übernahme von Beiträgen zu einer angemessenen Alterssicherung beläuft sich der Betrag bei Leistungen nach § 33 SGB VIII als Orientierungswert auf 41,75 Euro pro Monat und Pflegekind (ein Pflegeelternanteil); dabei wird der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung als Orientierungsgröße zugrunde gelegt.“

II. Weitergeltung

Der Grunderlass des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 19. Juni 2015 (StAnz. S. 689) hat weiterhin Gültigkeit, soweit nicht ausdrücklich geändert.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Wiesbaden, den 5. März 2018

**Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration**
II 6 A - 52 i 0200-0005/2012/012

StAnz. 14/2018 S. 450

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

278

DARMSTADT

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grund- und Bergwiesen im Einzugsbereich von Jossa und Sinn“

Vom 9. März 2018

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 BNatSchG verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grund- und Bergwiesen im Einzugsbereich von Jossa und Sinn“ vom 23. August 1993 (StAnz. S. 2230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2007 (StAnz. S. 1640), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in den Abgrenzungskarten Nr. 1 bis 2 im Maßstab 1: 10 000 (Anlage 2) mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei dem Regierungspräsidium Darmstadt,
Obere Naturschutzbehörde,
Wilhelminenstraße 1–3,
64283 Darmstadt,
dem Kreisausschuss
des Main-Kinzig-Kreises,
Untere Naturschutzbehörde,
Barbarossastraße 20,
63571 Gelnhausen und

dem Gemeindevorstand
der Gemeinde Sinnthal
Am Rathaus 11,
36391 Sinnthal.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ist in den als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten Nr. 1 bis 2 im Maßstab 1 : 50 000 durch schwarze Kreise gekennzeichnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, den 9. März 2018

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Lindscheid
Regierungspräsidentin

StAnz. 14/2018 S. 451

Anlage 1
Übersichtskarten zur Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grund- und Bergwiesen im Einzugsbereich von Jossa und Sinn“ vom 9. März 2018

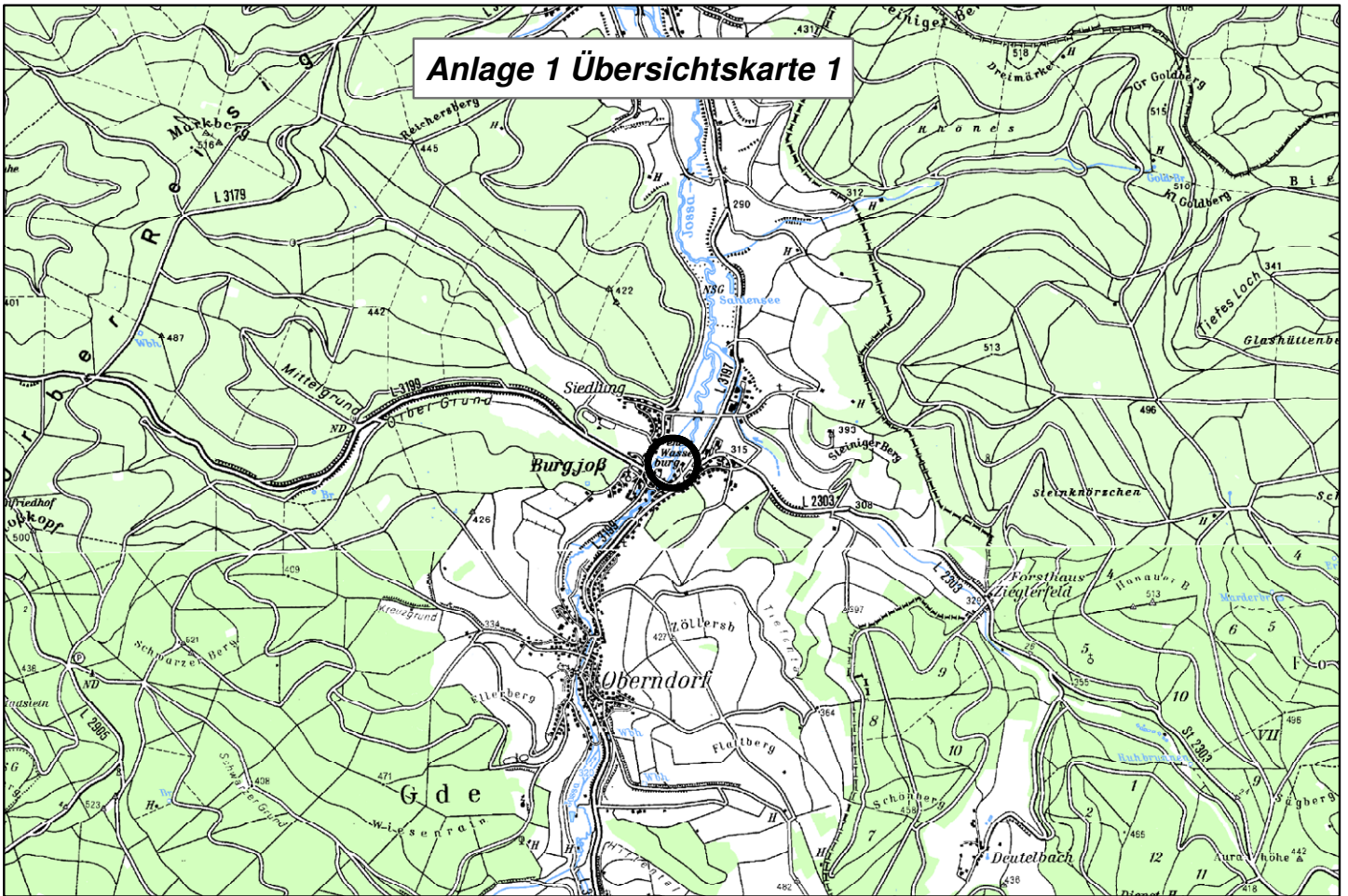
Auszüge aus Topographischer Karte Nr. L 5722 im Maßstab 1 : 50 000 mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation

Main-Kinzig-Kreis

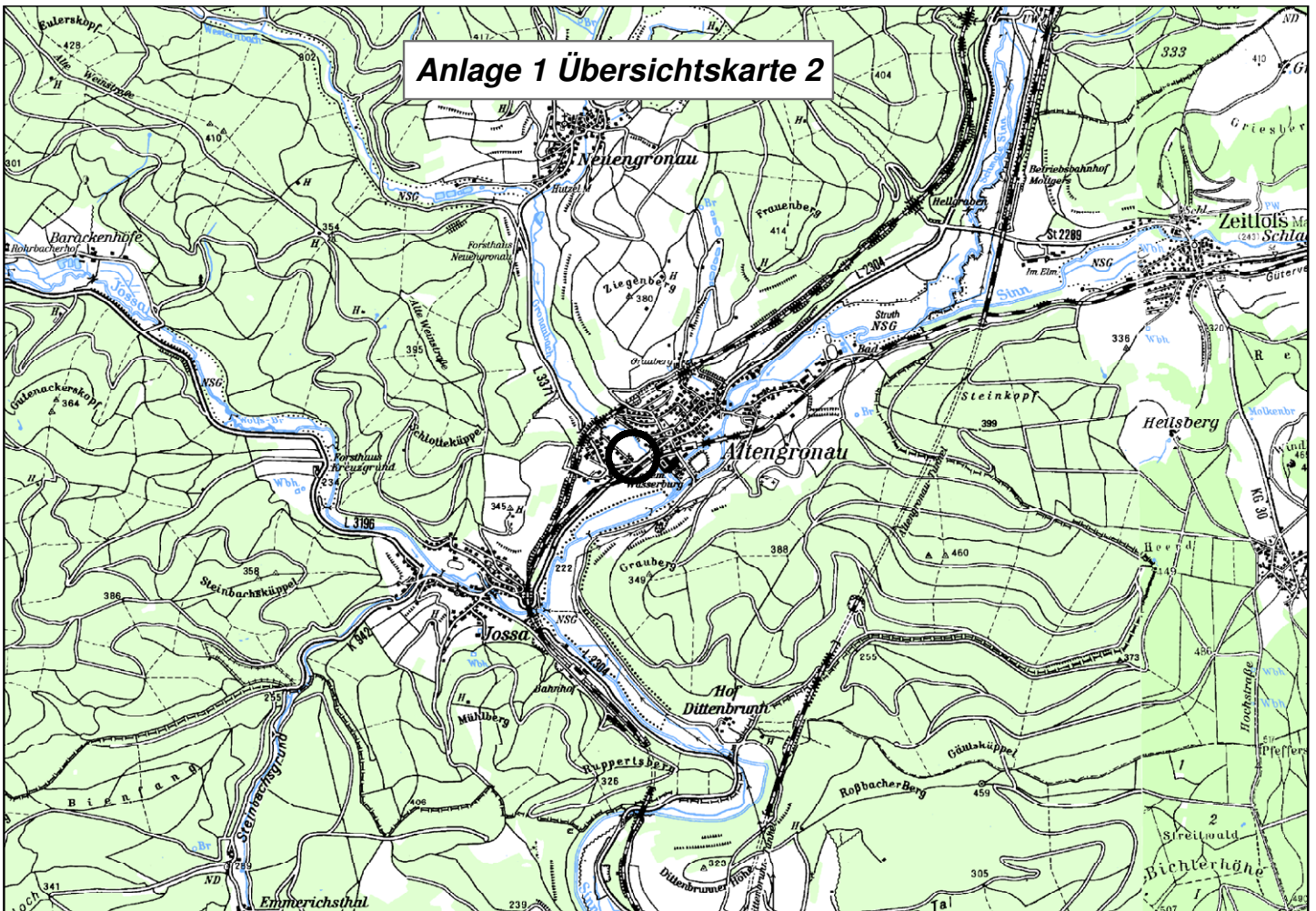
Karte 1 – Gemeinde Jossgrund, Ortsteil Burgjoß

Karte 2 – Gemeinde Sinnthal, Ortsteil Altengronau

Anlage 1 Übersichtskarte 1



Anlage 1 Übersichtskarte 2



279**Änderung der Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Hofheim, Langenhain, Marxheim, Stadt Hofheim, Main-Taunus-Kreis zu Schutzwald vom 16. April 1996 (StAnz. S. 2210)**

Aufgrund des § 13 Abs. 1 des Hessischen Waldgesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. I. S. 446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. I. S. 607), wird erklärt:

I. Änderungen

Die Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Hofheim, Langenhain, Marxheim, Stadt Hofheim, Main-Taunus-Kreis zu Schutzwald vom 16. April 1996 (StAnz. S. 2210) wird wie folgt geändert:

1. Die Erklärung wird für den in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 500 (Anlage 2) schwarz umrandete Flächen aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Erklärung.
2. Die örtliche Lage des aus dem Schutzwald entlassenen Bereichs ist in der als Anlage 1 zu dieser Erklärung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 durch ein schwarzes Viereck gekennzeichnet.
3. In Abschnitt I Nr. 2 Satz 1 wird die Angabe 26,2825 ha (Flächengröße Abteilung 3, Stadtwald Hofheim) durch die Angabe 26,2400 ha ersetzt.
4. In Abschnitt I Nr. 2 Satz 2 wird die Angabe 553,5454 ha (Gesamtfläche des Schutzwaldes) durch die Angabe 553,5029 ha ersetzt.
5. Ferner wird in Abschnitt I Nr. 2 Satz 3 die Angabe 545,4854 ha (Gesamtfläche im Eigentum der Stadt Hofheim) durch die Angabe 545,4429 ha ersetzt.

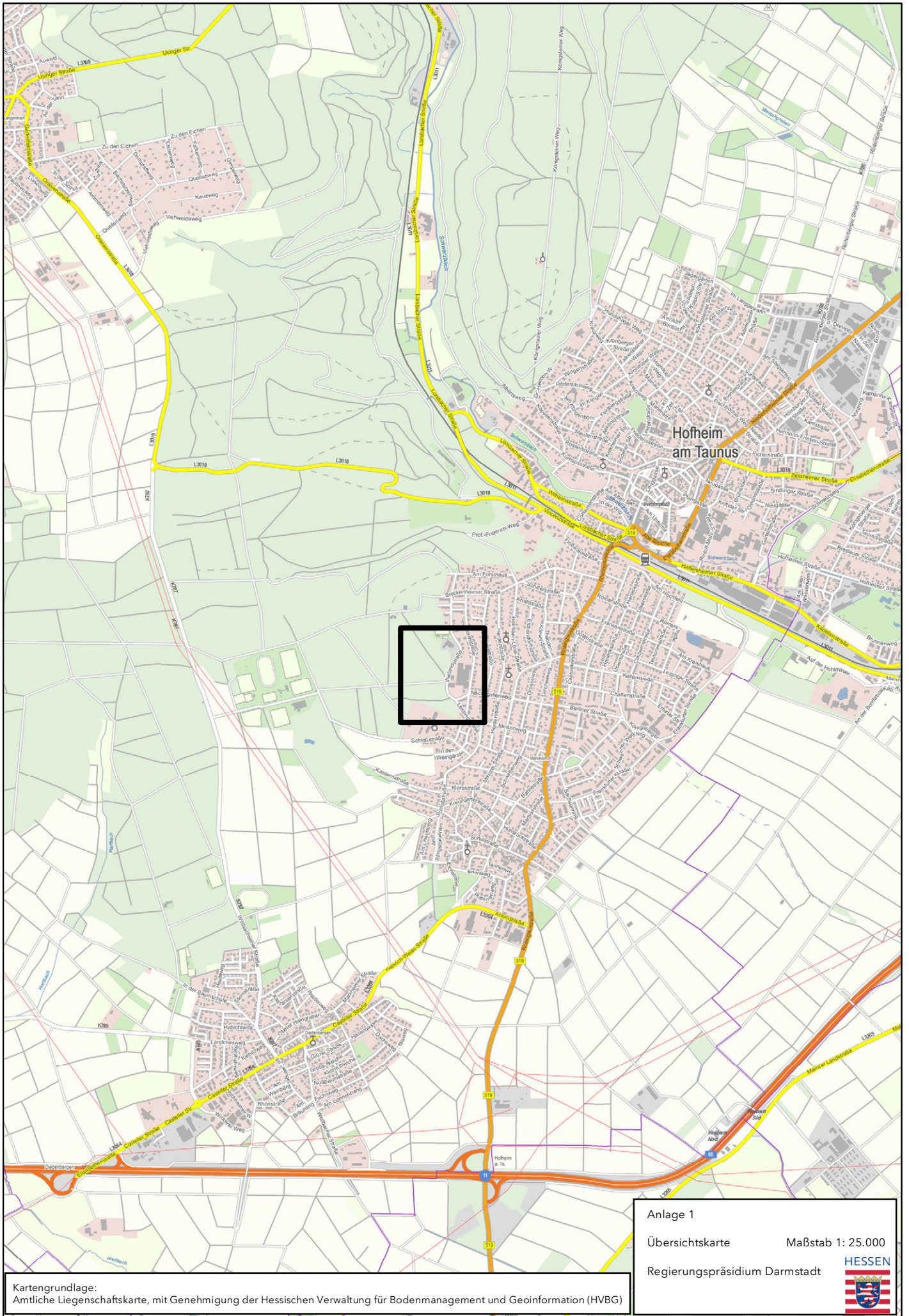
II. Schlussvorschriften

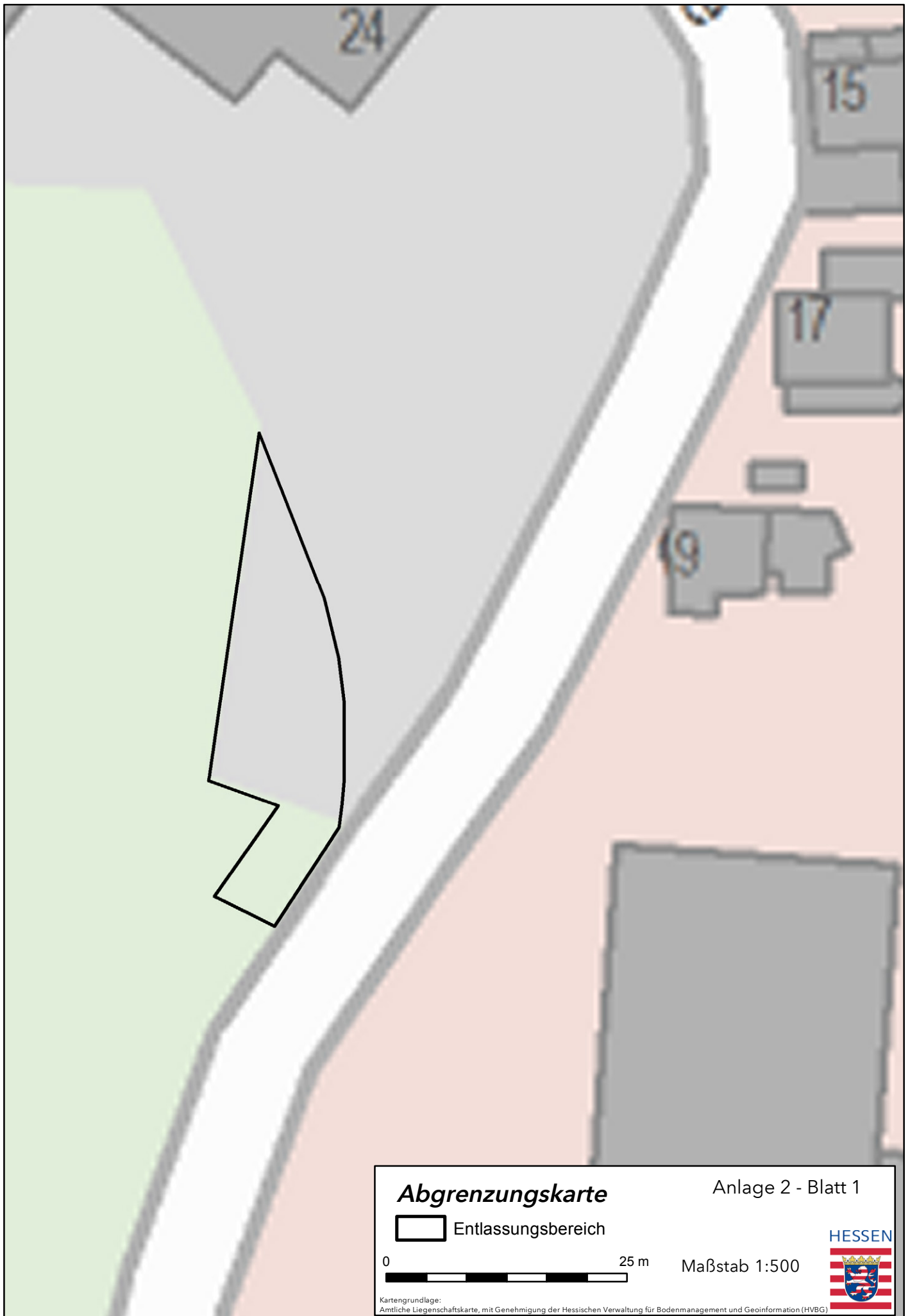
1. Die verfahrensmäßigen Rechte
 - a) des Trägers der Regionalplanung
 - b) der Gemeinde
 - c) der Waldbesitzerin
 - d) der landesweit tätigen anerkannten Naturschutzvereinigungensind gewahrt.
2. Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht.
3. Diese Erklärung wird am Tage ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekannt gemacht ist, anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Darmstadt, den 15. März 2018

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Landwirtschaft, Weinbau,
Forsten, Natur-
und Verbraucherschutz
V52 F11-13 05-5916 SW -2

StAnz. 14/2018 S. 453





280

Genehmigung der Änderung des Stiftungszwecks der Christine Bröcker und Klaus-Dieter Streb Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main

Nach § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich heute die Änderung des Stiftungszwecks der Christine Bröcker und Klaus-Dieter Streb Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main genehmigt.

Darmstadt, den 19. März 2018

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25d 04/11 – (12) – 745

StAnz. 14/2018 S. 456

281

Aufhebung der Stiftung Alfred und Hannelore Jüngling Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main

Nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes in Verbindung mit § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung habe ich die Alfred und Hannelore Jüngling Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main mit Bescheid vom 15. Februar 2018 auf Antrag des Stiftungsvorstands aufgehoben.

Darmstadt, den 20. März 2018

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25 d 04/11 – (12) 657

StAnz. 14/2018 S. 456

282

GIESSEN

Verordnung zur Änderung der Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der ehem. selbstständigen Gemeinde Waldgirmes, heute Gemeinde Lahнау, Lahn-Dill-Kreis, vom 22. November 1971 (StAnz. S. 2028), berichtigt am 2. September 1980 (StAnz. S. 1693)

Vom 5. März 2018

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), und der §§ 33 und 76 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert am 28. September 2015 (GVBl. S. 338), wird Folgendes verordnet:

Artikel 1

Änderung der Anordnung vom 22. November 1971, berichtigt am 2. September 1980

1. Die Trinkwassergewinnungsanlage „Quellfassung II im Schwalbenbachtal“ in der Gemarkung Waldgirmes der Gemeinde Lahнау, Lahn-Dill-Kreis, wird nicht mehr für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt.

Der für diese Gewinnungsanlage mit Anordnung vom 22. November 1971 (StAnz. S. 2028), berichtigt am 2. September 1980 (StAnz. S. 1693), festgesetzte Fassungsbereich wird deshalb mit dieser Verordnung aufgehoben.

Das mit gleicher Anordnung festgesetzte Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen der ehem. selbstständigen Gemeinde Waldgirmes, heute Gemeinde Lahнау, bleibt ansonsten hiervon unberührt.

2. § 2 Buchst. e) der Anordnung vom 22. November 1971, berichtigt am 2. September 1980, wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, den 5. März 2018

Regierungspräsidium Gießen
In Vertretung
gez. Rößler
Regierungsvizepräsident

StAnz. 14/2018 S. 456

283

Vorhaben der Herhof-Kompostierung Beselich GmbH & Co. KG

Die Herhof-Kompostierung Beselich GmbH & Co. KG, Riemannstraße 1, 35606 Solms-Niederbiehl hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 75 Tonnen oder mehr je Tag und einer Anlage zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen von zehn Tonnen oder mehr je Tag gestellt.

Der Standort der geplanten Anlage ist in Stadt/Gemeinde: 65614 Beselich, Gemarkung: Obertiefenbach, Flur: 9, Flurstücke: 2/3 und 4/1.

Die geänderte Anlage soll im dritten Quartal 2019 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.5.1 G, E und Nr. 8.11.2.4 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Gießen.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit vom **10. April 2018 (erster Tag) bis 11. Mai 2018 (letzter Tag)** bei der unten aufgeführten Kommune und dem Regierungspräsidium Gießen aus und können dort während der ortsüblichen Dienststunden eingesehen werden.

Die Antragsunterlagen sind ab dem **10. April 2018** auf der Internetseite der Herhof Kompostierung Beselich GmbH & Co. KG unter folgendem Link einsehbar: <http://www.hh-gruppe.de/kompostierung/downloads>.

Innerhalb der Zeit vom **10. April 2018 (erster Tag) bis 11. Juni 2018 (letzter Tag)** können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den unten genannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: geschaeftszimmer.bimschg@rpgi.hessen.de) erhoben werden.

Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem gegebenenfalls stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

Datum: 8. August 2018 und gegebenenfalls 9. August 2018

Uhrzeit: 9 Uhr bis circa 18 Uhr

Ort: Bürgerhaus Obertiefenbach, Steinbacher Straße 10,
65614 Beselich-Obertiefenbach

Die Erörterung kann an Folgetagen fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind beziehungsweise die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Sollte der Erörterungstermin aus diesen Gründen entfallen, so wird darüber im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen, unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ informiert.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und

fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auslegungsorte der Antragsunterlagen sind:

- **Regierungspräsidium Gießen**
Marburger Straße 91, 35396 Gießen, Raum 520
E-Mail-Adresse: geschaeftszimmer.bimschg@rpgi.hessen.de
- **Gemeindeverwaltung Beselich**
Steinbacher Straße 10, 65614 Beselich, Bauamt, EG Raum 3

Gießen, den 8. März 2018

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-42.2-100g0900/5-2017/8

StAnz. 14/2018 S. 456

284 KASSEL

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG) in der Fassung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495), habe ich Herrn Karsten Behr mit Wirkung vom 1. Mai 2018 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk KSS 10 der Stadt Kassel bestellt. Die Bestellung ist befristet bis zum 30. April 2025.

Kassel, den 15. März 2018

Regierungspräsidium Kassel
41 - 65 a 04.09 – KBZ - KSS 10

StAnz. 14/2018 S. 457

HESSISCHES LANDESAMT FÜR BODENMANAGEMENT UND GEOINFORMATION

285

Flurbereinigungsverfahren Frankfurt-Fechenheim Mainbogen

Vom Amt für Bodenmanagement Büdingen – Flurbereinigungsbehörde – ist nachstehender erster Änderungsbeschluss erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Änderungsbeschluss wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, den 16. März 2017

**Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation**
– Obere Flurbereinigungsbehörde –
II 2 – VF 2321

StAnz. 14/2018 S. 457

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Frankfurt-Fechenheim Mainbogen, Az.: VF 2321

Erster Änderungsbeschluss

1. Anordnung

Aufgrund § 8 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird der Flurbereinigungsbeschluss vom 3.12.2015 im oben genannten Flurbereinigungsverfahren geringfügig geändert.

Die im Flurstücksverzeichnis aufgeführten Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen bzw. aus diesem ausgeschlossen. Das Flurstücksverzeichnis bildet als Anlage 1 einen Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet verkleinert sich um ca. 1,8 ha und hat nunmehr eine Größe von ca. 80 ha. Die Änderungen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietsübersichtskarte kenntlich gemacht. Die Gebietskarten (Anlage 2) bilden keinen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Teilnehnergemeinschaft

Name und Sitz der Teilnehnergemeinschaft werden durch diesen Beschluss nicht geändert.

4. Beteiligte

Der Kreis der Beteiligten ändert sich durch diesen Änderungsbeschluss nicht.

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach § 34 und § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bzw. der Ausführungsanordnung die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich, wenn

1. die Nutzungsart von Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen oder ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
4. Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Vorschriften der Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen der Nr. 4 Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungsbedürftigkeit für die oben genannten Maßnahmen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Büdingen, Bahnhofstraße 33, 63654 Büdingen, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Betretungsrecht

Nach § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

8. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird nachrichtlich im Staatsanzeiger veröffentlicht und in den Städten Frankfurt am Main und Offenbach am Main öffentlich bekanntgemacht.

Der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte mit Flurstücken wird für die Dauer von zwei Wochen nach Bekanntgabe zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der üblichen Dienststunden bei der Stadt Frankfurt am Main (Umweltamt), Galvanistraße 28, 60486 Frankfurt am Main, ausgelegt.

Darüber hinaus sind der Änderungsbeschluss und die Gebietskarte über die Internetadresse <https://hvbh.hessen.de/VF2321> abrufbar.

Büdingen, den 9. Februar 2018

Amt für Bodenmanagement Büdingen
– Flurbereinigungsbehörde –

Anlage 1 zum Ersten Änderungsbeschluss vom 9. Februar 2018 Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Frankfurt-Fechenheim Mainbogen, Az.: VF 2321

Flurstücksverzeichnis

Es werden folgende, in der Gemarkung Fechenheim gelegene Grundstücke, aus dem Flurbereinigungsgebiet *ausgeschlossen*:

Gemarkung Fechenheim	Flur 18	Flurstück:	447/4
Gemarkung Fechenheim	Flur 19	Flurstücke:	1, 2, 31/1, 32/1, 240/5, 241/5, 242/6, 243/6, 244/7, 245/7, 246/8, 247/8, 248/9, 249/9, 250/10, 251/10, 252/11, 253/11, 254/12, 255/12, 256/13, 257/13, 258/14, 259/14, 260/15, 261/15, 262/16, 263/16, 264/17, 265/17, 266/18, 267/18, 268/19, 269/19, 270/20, 271/20, 272/21, 273/21, 274/22, 275/22, 277/23, 279/24, 281/25, 423/3, 424/3, 425/4, 426/4, 437/23, 438/24, 439/25, 443/28, 445/29, 447/30, 490/239 und 496/26
Gemarkung Fechenheim	Flur 20	Flurstück:	1/1

Es werden folgende, in den Gemarkungen Fechenheim gelegene Grundstücke, zum Flurbereinigungsgebiet *zugezogen*:

Gemarkung Fechenheim	Flur 21	Flurstücke:	7/2, 7/4 und 7/5
Gemarkung Fechenheim	Flur 22	Flurstücke:	2/4, 2/6, 2/7, 2/8, 2/9 und 2/10

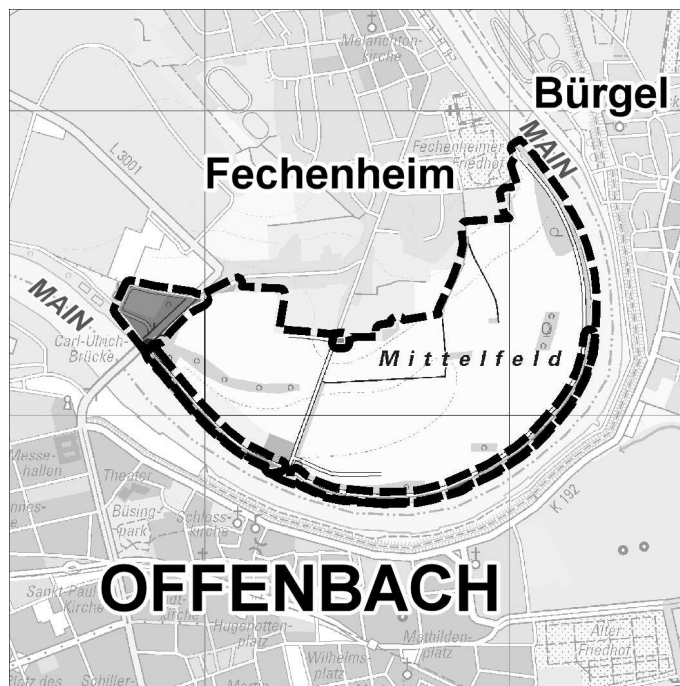
Gebietsübersichtskarte zur Veröffentlichung

Frankfurt-Fechenheim Mainbogen

Az.: VF 2321

1. Änderungsbeschluss

vom 1. Februar 2



286

Flurbereinigungsverfahren Solms-Niederbiehl

Vom Amt für Bodenmanagement Marburg – Flurbereinigungsbehörde – ist nachstehender zweiter Änderungsbeschluss erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Änderungsbeschluss wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, den 16. März 2018

Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
– Obere Flurbereinigungsbehörde –
II 2 – VF 2170

StAnz. 14/2018 S. 458

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Solms-Niederbiehl – VF 2170

Zweiter Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsbeschluss

Im Flurbereinigungsverfahren Solms-Niederbiehl VF 2170, Lahn-Dill-Kreis, wird gem. § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG; vom 16.3.1976; BGBl. I S. 546ff; in der jeweils geltenden Fassung) der Beschluss des Amtes für Bodenmanagement Marburg – Flurbereinigungsbehörde – vom 27.11.2013 über die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens wie folgt geändert:

1. Es werden folgende Flurstücke zum Flurbereinigungsverfahren hinzugezogen:

Gemarkung Leun

Flur 10, Flurstücke 24/4, 25/1, 26/2, 27/1, 28, 29/1

Gemarkung Niederbiehl

Flur 1, Flurstück 81/18

Flur 19, Flurstück 10/1

2. Flurbereinigungsgebiet

Durch den zweiten Änderungsbeschluss vergrößert sich die Verfahrensfläche des Flurbereinigungsgebietes um rund 3 ha. Das Flurbereinigungsgebiet hat jetzt eine Größe von rund 55 ha. Die hinzugezogenen Flurstücke sind in der Gebietsübersichtskarte durch eine rot gestrichelte Linie gekennzeichnet. Die Gebietsübersichtskarte (Anlage 2) bildet keinen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Teilnehmergemeinschaft

Name und Sitz der Teilnehmergemeinschaft sowie die Zusammensetzung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft werden durch diesen Änderungsbeschluss nicht geändert.

4. Flurbereinigungsbehörde

Die für das Flurbereinigungsverfahren zuständige Behörde ist das Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg.

5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
 - f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).
 - g) der Träger der Maßnahme: Stadt Solms.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder gelichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

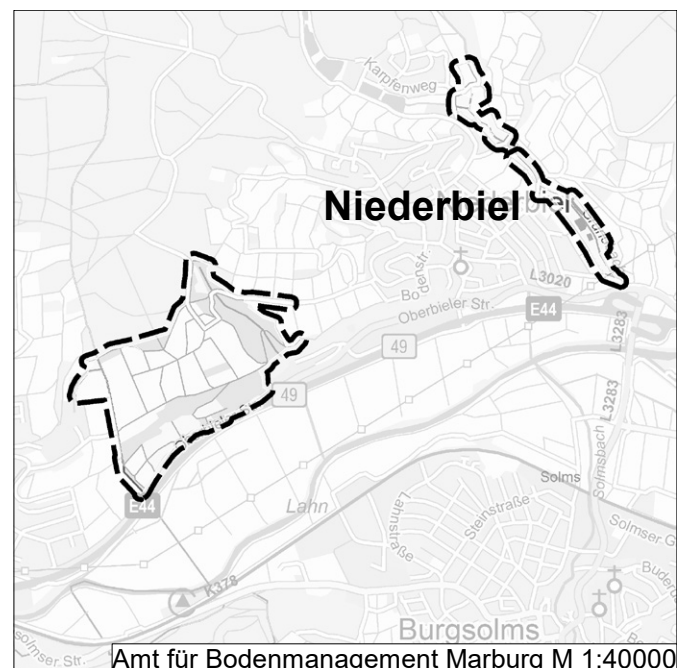
8. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

9. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Flurbereinigungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Flurbereinigungs-gemeinde Solms und in der angrenzenden Stadt Leun, öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietsübersichtskarte gem. § 6 Abs. 2 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.



Die Auslegung erfolgt bei der
Stadtverwaltung Solms, Oberndorfer Straße 13 (Räume der Bauverwaltung), 35606 Solms,
Stadtverwaltung Leun, Bahnhofstraße 25 (Bauabteilung), 35638 Leun,
 während der allgemeinen Öffnungszeiten der jeweiligen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung.

Gründe

Die Zuziehung der Flurstücke dient der Verbesserung der Agrarstruktur und der Förderung der Landentwicklung. Insbesondere wird durch die Zuziehung die Erschließung von landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt und die Befestigung von Wirtschaftswegen möglich.

Marburg, den 7. März 2018

Amt für Bodenmanagement Marburg
 – Flurbereinigungsbehörde –

HESSEN MOBIL – STRASSEN- UND VERKEHRSMANAGEMENT

287

Umbau der Landesstraße L 3068 in der Gemeinde Hilders nahe Rupsroth;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Das Land Hessen (Hessen Mobil) beabsichtigt, die Landesstraße L 3068 auszubauen. Für diese Baumaßnahme soll eine Entscheidung von Hessen Mobil Fulda über das Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung nach § 33 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254), in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254), herbeigeführt werden.

Gegenstand der Baumaßnahme ist der Ersatzneubau der Unterführung des Dörmbachs aufgrund des schlechten baulichen Zustandes und die Modifizierung der Linienführung auf 100 m bis zur Einmündung in die L 3379.

Für das Vorhaben war nach § 33 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254), in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 33 Abs. 3 Satz 3 HStrG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Begründung

Die Unerheblichkeit ergibt sich aus dem geringen Eingriffsumfang und dem Ergebnis der FFH-Vorprüfung zum Vogelschutzgebiet Nr. 5425-401, dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Auch die Prüfung der weiteren Schutzgebiete führt zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Fulda, den 16. März 2018

Hessen Mobil Fulda
 20g - L 3068 - PL11.05.2-Ku

StAnz. 14/2018 S. 460

288

B 83, Ersatzneubau der UF DB zwischen Bebra und Rotenburg-Lispenshausen, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, 1. BA, Ersatzneubau der UF DB (ASB.-Nr.:5024-619(neu)), von NK 5024 027 nach NK 5024 007, Stat.-km 0,3345 bis Stat.-km 0,6810;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und die DB Netz AG beabsichtigen den Ersatzneubau der Unterführung (UF) über die DB im Zuge der Bundesstraße. Für diese Baumaßnahme soll eine Entscheidung von Hessen Mobil Standort Kassel über das Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung nach §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2082), in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254), herbeigeführt werden.

Gegenstand der Baumaßnahme ist der Ersatzneubau des Brückenbauwerks im Zuge der B 83 über zwei DB-Strecken, ein Abstell-/Rangiergleis sowie einen Wirtschaftsweg zwischen Bebra und Rotenburg-Lispenshausen. Die Baulänge beträgt etwa 346 m.

Für das Vorhaben war nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 UVPG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Kassel, den 16. März 2018

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement – Kassel
 20g – B 83 – PL 10.04

StAnz. 14/2018 S. 460

289

Um- und Ausbau des Knotens Braunfels (Lahn-Dill-Kreis) zu einem Kreisverkehrsplatz Knoten der L 3052 von Leun, der L 3451 nach Oberdorf und der K 380 nach Tiefenbach; Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Das Land Hessen (Hessen Mobil) beabsichtigt, den Knoten der L 3052 von Leun, der L 3451 nach Oberdorf und der K 380 nach Tiefenbach auszubauen. Für diese Baumaßnahme soll eine Entscheidung von Hessen Mobil Schotten über das Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung nach § 33 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254), in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254), herbeigeführt werden.

Gegenstand der Baumaßnahme ist eine Umgestaltung eines bestehenden Knotens zu einem Kreisverkehrsplatz.

Knoten	Baulängen insgesamt
L 3052 von NK 5416024 bis NK 5416022;	305,00 m
L 3451 von NK 5416026 bis NK 5416045;	406,21 m
K 380 von NK 5416039 bis NK 5416024;	64,15 m

Für das Vorhaben war nach § 33 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254), in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 33 Abs. 3 Satz 3 HStrG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Dillenburg, den 16. März 2018

Hessen Mobil
Standort Dillenburg
20 g, PL 12.04.1 Ja, L 3052, L 3451, K 380
StAnz. 14/2018 S. 461

290

L 3254, Um- und Ausbau der Ortsdurchfahrt in der Gemeinde Knüllwald, OT Niederbeisheim, Schwalm-Eder-Kreis, von Netzknoten 4922 038 nach Netzknoten 4923 035, Stat.-km 1,546 bis Stat.-km 2,090; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Das Land Hessen und die Gemeinde Knüllwald beabsichtigen einen Um- und Ausbau der L 3254 in der OD der Gemeinde Knüllwald, OT Niederbeisheim. Für diese Baumaßnahme soll eine Entscheidung von Hessen Mobil Kassel über das Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung nach § 33 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254), in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254), herbeigeführt werden.

Gegenstand der Baumaßnahme ist der Um- und Ausbau der L 3254 auf einer Länge von circa 540 m mit abschnittsweiser Neuanlage von Gehwegen.

Für das Vorhaben war nach § 33 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254), in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 33 Abs. 3 Satz 3 HStrG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Kassel, den 22. März 2018

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement – Kassel
20g – L 3254 – PL 10.04

StAnz. 14/2018 S. 461

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

2018

MONTAG, 2. APRIL 2018

Nr. 14

Güterrechtsregister

67

GR 5900 – Neueintragung – Güterrechtsregistersache Eheleute Ansar, Mahmood, geb. am 1.4.1965 und Ansar Ashraf, geb. Ashraf, Zobia, geb. am 14.9.1973, beide wohnhaft in Dietzenbach. Durch notariellen Vertrag vom 11.12.2017 ist hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens in Deutschland Gütertrennung vereinbart.

Offenbach am Main, den 2. März 2018

Amtsgericht

68

GR 460 – 6.3.2018 – Jens Fehlmann, geb. am 8.11.1961 und Bettina Dar, geb. Bunzen-thal, geb. am 6.5.1966, beide in Liebenau. Durch Vertrag vom 18.9.2017 ist Gütertrennung vereinbart.

Kassel, den 6. März 2018

Amtsgericht

Vereinsregister

69

Der Verein „**Dialoge für Anthroposophie e.V.**“ ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Dr. Jens Heisterkamp, Brühlstraße 43, 60439 Frankfurt anzumelden.

Frankfurt, den 20. März 2018

Der Liquidator

70

Der Verein **Help Alliance e.V.** ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin Frau Susanne French, Bornstrasse 5, 65207 Wiesbaden, anzumelden.

Frankfurt, den 20. März 2018

Die Liquidatorin

Konkurse

71

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **DOMARUS Projektentwicklungs GmbH & Co. KG**, 65193 Wiesbaden hat das Konkursgericht mit Beschluss vom 12.10.2017 die Nachtragsverteilung gemäß § 166 KO aufgrund des Schlussverzeichnisses angeordnet. Zur Verteilung steht voraussichtlich ein Betrag von ca. 66.700,00 € zur Verfügung.

Wiesbaden, den 21. März 2018

Rechtsanwalt Dr. Jürgen Blersch
als Konkursverwalter

Öffentliche Ausschreibungen

Baumaßnahme

Fraunhofer IWKS-HU Hanau
Vergabenummer V_170_750034_80
Gewerk Landschaftsbau

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1	Bezeichnung	Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. Vergabestelle Bau z.Hd. Falk Woldt Hansastr. 27c, 80686 München, Deutschland
	Telefon	+49 (0)89/1205 - 3299
	Telefax	+49 (0)89/1205 - 7518
	Internet/Beschafferprofil	www.fraunhofer.de

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1.1	Verg.Nr. - Bezeichnung	V_170_750034_80_Landschaftsbau
II.1.2	Art des Auftrags	Ausführung von Bauleistungen
	Ausführungsort	IWKS-HU Hanau Clara-Immerwahr-Strasse 4, 63452 Hanau
	Maßnahme	Neubau in Hanau
II.1.6	CPV-Code	45112700-2
II.1.8	Aufteilung in Lose	Nein, Anzahl Lose 1
II.1.9	Nebenangebote	nicht zugelassen, Einschränkungen siehe ggf. auch II.2.1
II.2.1	Menge oder Umfang des Auftrages (ca.)	– Erdarbeiten nach DIN 18 300: Auf- und Abtrag, Entsorgung 3.500m ³ – Platz- und Wegbau: Pflaster- und Platten-Asphaltbeläge mit Einfassungen 9.500 m ² einschl. Entwässerungsrinnen und Leitungen – Ver- und Entsorgung: Entwässerungsrinnen und Leitungen 420 m – Vegetationstechnische Arbeiten: Rasearbeiten 6.000 m ² Pflanzarbeiten 1.600 m ² – Ausstattungen: Stabgitterzaun mit Tür und Tor 450 m Überdachung für Fahrräder und Müll aus Stahl 2 St./180 m ² 2 St Elektrische Schiebetore mit Schrankenanlage div. Ausstattungen, Bänke, Abfalleimer, Fahrradhalter etc.
II.3	Ausführungsfristen	Beginn 23. Juli 2018 Ende 5. Juli 2019

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Information

III.1.1	geforderte Sicherheiten	Bürgschaften gemäß VHB-Bund Formblatt 421/422 ab einer Auftragshöhe von 250.000 € und ggf. 423
III.1.2	Zahlungsbedingungen	Nach VOB und Vergabeunterlagen
III.1.3	Rechtsform der Bietergemeinschaften	Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
III.1.4	Sonstige besondere Bedingungen für die Auftragserteilung	siehe Bekanntmachung im Supplement

III.2 Geforderte Nachweise

plement zum Amtsblatt der Europäischen Union
 siehe Bekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1	Verfahrensart	Offenes Verfahren
IV.2	Zuschlagskriterien	Preis
IV.3.1	Aktenzeichen	V_170_750034_80_Landschaftsbau
IV.3.2	Vorinformation	–
IV.3.3	Bedingungen für den Erhalt der Vergabeunterlagen	Anforderung Unterlagen erhältlich bei Die Vergabeunterlagen können ausschließlich über das Vergabeportal der deutschen e-Vergabe unter www.deutsche-evergabe.de abgerufen werden.
	Kosten	keine
	Hinweise	Nach § 11 EU und § 12a EU VOB/A haben wir uns entschieden, die Vergabeunterlagen ausschließlich digital über die Deutsche eVergabe anzubieten. Wir weisen darauf hin, dass für den Erhalt von Bieterinformationen, der Kommunikation mit der Vergabestelle und zur digitalen Abgabe eines Angebotes eine Registrierung erforderlich ist. Das Risiko bei einer Nichtregistrierung liegt beim Bewerber/Bieter.
IV.3.6	Sprache, in der das Angebot abzufassen ist	deutsch
IV.3.7	Bindefrist des Angebots	Datum 2. Juli 2018
IV.3.8	Angebotseröffnung	Datum 3. Mai 2018 Uhrzeit 10:30 Ort siehe Vergabeunterlagen
	Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen	keine

Abschnitt VI: andere Informationen

VI.3	Zusätzliche Angaben:	Diese Bekanntmachung enthält nur die wichtigsten Angaben. Die vollständige Bekanntmachung ist über das Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union abrufbar.
VI.4	Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren (gem. § 21 EU VOB/A)	Vergabekammer des Bundes beim Bundeskartellamt Villemombler Straße 76, 53123 Bonn
VI.5	Tag der Absendung dieser Bekanntmachung an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union	16. März 2018

Baumaßnahme

Fraunhofer IWKS-HU Hanau
Neubau in Hanau
Vergabenummer V_170_750034_41
Gewerk Heizung, Kälte

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1	Bezeichnung	Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. Vergabestelle Bau z.Hd. Falk Woldt
------------	-------------	---

Hansastr. 27c, 80686 München,
Deutschland
Telefon +49 (0)89/1205 - 3299
Telefax +49 (0)89/1205 - 7518
Internet/Beschafferprofil www.fraunhofer.de

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1.1	Verg.Nr. - Bezeichnung	V_170_750034_41_Heizung, Kälte
II.1.2	Art des Auftrags Ausführungsort	Ausführung von Bauleistungen IWKS-HU Hanau Clara-Immerwahr-Strasse 4, 63452 Hanau
	Maßnahme	Neubau in Hanau
II.1.6	CPV-Code	45331000-6; 45331100-7; 45331230-7; 45331231-4
II.1.8	Aufteilung in Lose	Nein, Anzahl Lose 1
II.1.9	Nebenangebote	nicht zugelassen, Einschränkungen siehe ggf. auch II.2.1
II.2.1	Menge oder Umfang des Auftrages (ca.)	1./Wärmeerzeuger: BHKW in Schalldämmgehäuse mit integriertem Schaltschrank, Innenaufstellung. Kessel mit Regelgeräte, Innenaufstellung. 2./Wärmeverteilung: 2 St. Pufferspeicher, 1 St. zentrale Nachspeisung, 1 St. Plattenwärmeübertrager, 14 St. Umwälzpumpen 3./Wärmeleitung: C-Stahl Rohrleitung DN15 bis DN40 ca. 500 m, Nahtlose schwarzen Stahlrohrleitung DN15 bis DN125 ca. 1015 m, Verbundrohr DN15 bis DN25 ca. 510 m 4./Heizelemente: 54 St. Heizkörper, 4 St. Deckenstrahlplatte, Gipskarton Heiz- und Kühldecke ca. 150 m ² , 1 St. Türluftschleier 5./Kältemaschine Luftgekühlter Flüssigkeitskühler mit integriertem Schaltschrank, Außenaufstellung. 6./Kälteverteilung: 1 St. Pufferspeicher, 1 St. Prozesskühlwasserbehälter, 1 St. Plattenwärmeübertrager, 14 St. Umwälzpumpen 7./Kälteleitungen: Edelstahlrohrleitung DN25 bis DN40 ca. 325 m, Nahtlose schwarzen Stahlrohrleitung DN50 bis DN150 ca. 1100 m, PE-HD Rohr DN20 bis DN125 ca. 860m für Prozesskühlwasser 8./Kälteelemente: 8 St. Umluftkühler (Deckenkassette), 4 St. Umluftkühler (Wandgeräte)
II.3	Ausführungsfristen	Beginn 20. Juli 2018 Ende 9. August 2019

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Information

III.1.1	geforderte Sicherheiten	Bürgschaften gemäß VHB-Bund Formblatt 421/422 ab einer Auftragshöhe von 250.000 € und ggf. 423
III.1.2	Zahlungsbedingungen	Nach VOB und Vergabeunterlagen
III.1.3	Rechtsform der Bietergemeinschaften	Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
III.1.4	Sonstige besondere Bedingungen für die Auftragserteilung	

III.2 Geforderte Nachweise siehe Bekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union
siehe Bekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1	Verfahrensart	Offenes Verfahren
IV.2	Zuschlagskriterien	Preis
IV.3.1	Aktenzeichen	V_170_750034_41_Heizung, Kälte
IV.3.2	Vorinformation	-
IV.3.3	Bedingungen für den Erhalt der Vergabeunterlagen	Anforderung Unterlagen erhältlich bei
	Kosten	keine
	Hinweise	Nach § 11 EU und § 12a EU VOB/A haben wir uns entschieden, die Vergabeunterlagen ausschließlich digital über die Deutsche eVergabe anzubieten. Wir weisen darauf hin, dass für den Erhalt von Bieterinformationen, der Kommunikation mit der Vergabestelle und zur digitalen Abgabe eines Angebotes eine Registrierung erforderlich ist. Das Risiko bei einer Nichtregistrierung liegt beim Bewerber/Bieter.
IV.3.6	Sprache, in der das Angebot abzufassen ist	deutsch
IV.3.7	Bindefrist des Angebots	Datum 2. Juli 2018
IV.3.8	Angebotseröffnung	Datum 3. Mai 2018 Uhrzeit 11:00 Ort siehe Vergabeunterlagen
	Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen	keine
Abschnitt VI: andere Informationen		
VI.3	Zusätzliche Angaben:	Diese Bekanntmachung enthält nur die wichtigsten Angaben. Die vollständige Bekanntmachung ist über das Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union abrufbar.
VI.4	Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren (gem. § 21 EU VOB/A)	Vergabekammer des Bundes beim Bundeskartellamt Villemombler Straße 76, 53123 Bonn
VI.5	Tag der Absendung dieser Bekanntmachung an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union	16. März 2018

Baumaßnahme

Fraunhofer IME-BR Gießen
Neubau eines Institutsgebäudes
Vergabenummer V_149_755931_81
Gewerk Elektroinstallation und Klimaregelung

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

a)	Bezeichnung	Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. Vergabestelle Bau z.Hd. Falk Woldt Hansastr. 27c, 80686 München
	Telefon	+49 (0)89/1205 - 3299
	Telefax	+49 (0)89/1205 - 7518

<p>E-Mail-Adresse vergabestelle-bau@zv.fraunhofer.de</p> <p>Abschnitt II: Auftragsgegenstand</p> <p>b) Verfahrensart Verg.Nr. - Bezeichnung</p> <p>c) Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen</p> <p>d) Art des Auftrags</p> <p>e) Ort der Ausführung Maßnahme CPV-Code</p> <p>f) Art und Umfang der Leistung (ca.), ggf. nach Losen</p> <p>h) Aufteilung in Lose</p> <p>i) Ausführungsfristen</p> <p>j) Nebenangebote</p> <p>Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Information</p> <p>k) Anforderung Unterlagen, erhältlich bei:</p> <p>l) Bedingungen für den Erhalt der Vergabeunterlagen: Kosten Hinweise</p> <p>m) entfällt</p> <p>n) Frist für den Eingang der Angebote:</p> <p>o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind</p> <p>p) Sprache in der das Angebot abzufassen ist:</p>	<p>Öffentliche Ausschreibung V_149_755931_81_ Elektroinstallation und Klimaregelung</p> <p>Aufträge werden schriftlich per Post erteilt</p> <p>Ausführung von Bauleistungen IME-BR Gießen Ohlebergsweg, 35392 Gießen Neubau eines Institutsgebäudes 45311000-0, 48921000-0</p> <p>Elektroinstallation und Automatisierungstechnik mit Gewächshaus-Klimacomputer, für eine Gewächshausanlage in Venlobauweise Fläche ca. 200 m² mit 3 Abteilungen und einem Verbindungsgangen. Termine: Ausführungsbeginn am 25. Juni 2018 Fertigstellung bis 30. November 2018 folgende Einzelfristen ohne Bauzeitenplan werden ausdrücklich als Vertragsfristen vereinbart: prov. Inbetriebnahme Dachlüftungsantriebe: bis 28. Juni 2018 Fertigstellung Elektroinstallation: bis 24. August 2018 Inbetriebnahme: 5. November 2018 – 30. November 2018</p> <p>Nein, Anzahl Lose 1 Beginn 25. Juni 2018 Ende 30. November 2018</p> <p>zugelassen</p> <p>Die Vergabeunterlagen können ausschließlich über das Vergabeportal der deutschen e-Vergabe unter www.deutsche-evergabe.de abgerufen werden.</p> <p>Nach § 11 und § 12a VOB/A haben wir uns entschieden, die Vergabeunterlagen ausschließlich digital über die Deutsche eVergabe anzubieten. Wir weisen darauf hin, dass für den Erhalt von Bieterinformationen, der Kommunikation mit der Vergabestelle und zur digitalen Abgabe eines Angebotes eine Registrierung erforderlich ist. Das Risiko bei einer Nichtregistrierung liegt beim Bewerber/Bieter.</p> <p>Siehe q)</p> <p>Siehe Abschnitt I – Digital: siehe l)</p> <p>deutsch</p>	<p>q) Angebotseröffnung Datum 26. April 2018 Uhrzeit 13:00 Ort Siehe a)</p> <p>Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten</p> <p>r) geforderte Sicherheiten: Bürgschaften gemäß VHB-Bund Formblatt 421/422 ab einer Auftragshöhe von 250.000 € und ggf. 423</p> <p>s) wesentliche Finanz. und Zahlungsbedingungen: Nach VOB und Vergabeunterlagen</p> <p>t) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:</p> <p>u) Geforderte Nachweise: gemäß § 6b Abs. 1 und 2 VOB/A Die Eignung ist durch Eintragung in die Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) oder Eigenerklärungen gem. Formblatt „Eigenerklärungen zur Eignung“ nachzuweisen. Gelangt das Angebot eines nicht präqualifizierten Bieters in die engere Wahl, sind die im Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ angegebenen Bescheinigungen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung vorzulegen. Beruft sich der Bieter zur Erfüllung des Auftrages auf die Fähigkeiten anderer Unternehmen, ist die jeweilige Nummer im Präqualifikationsverzeichnis oder es sind die Erklärungen und Bescheinigungen gemäß dem Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ auch für diese anderen Unternehmen auf Verlangen vorzulegen. Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist in den Vergabeunterlagen enthalten.</p> <p>Zusätzliche Nachweise: –</p> <p>v) Bindefrist: Datum 7. Juni 2018</p> <p>Abschnitt VI: andere Informationen</p> <p>w) Nachprüfung behaupteter Verstöße (gem. § 21 VOB/A): Siehe Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber</p>
---	---	--

Baumaßnahme

**Fraunhofer IME-BR Gießen
Neubau eines Institutsgebäudes
Vergabenummer V_149_755931_17
Gewerk Estricharbeiten Bodenbeschichtung**

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

<p>a) Bezeichnung</p> <p>Telefon</p> <p>Telefax</p> <p>E-Mail-Adresse</p>	<p>Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. Vergabestelle Bau z.Hd. Falk Woldt Hansastr. 27c, 80686 München +49 (0)89/1205 - 3299 +49 (0)89/1205 - 7518 vergabestelle-bau@zv.fraunhofer.de</p>
--	--

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

- b)** Verfahrensart Öffentliche Ausschreibung
Verg.Nr. - Bezeichnung V_149_755931_17_Estricharbeiten Bodenbeschichtung
- c)** Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
Aufträge werden schriftlich per Post erteilt
- d)** Art des Auftrags Ausführung von Bauleistungen
- e)** Ort der Ausführung IME-BR Gießen
Ohlebergsweg, 35392 Gießen
Maßnahme Neubau eines Institutsgebäudes
CPV-Code 45262321-7; 45233228-3
- f)** Art und Umfang der Leistung (ca.), ggf. nach Losen
Ausführung Estrich- und Bodenbeschichtungsarbeiten bestehend aus:
– Zementestrich auf Trennlage: ca. 4000 m²
– Zementestrich auf Dämmschicht: ca. 2400 m²
– Calciumsulfat-Fließestrich auf Dämmschicht: ca. 900 m²
– Ausgleichschichten u.a. Leichtestrich ca. 1000 m²
– Epoxidharzversiegelungen und -beschichtungen: ca. 1950 m²
- h)** Aufteilung in Lose Nein, Anzahl Lose 1
- i)** Ausführungsfristen Beginn 13. Juni 2018
Ende 15. März 2019
- j)** Nebenangebote zugelassen

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Information

- k)** Anforderung Unterlagen, erhältlich bei:
Die Vergabeunterlagen können ausschließlich über das Vergabeportal der deutschen e-Vergabe unter www.deutsche-evergabe.de abgerufen werden.
- l)** Bedingungen für den Erhalt der Vergabeunterlagen:
Kosten keine
Hinweise Nach § 11 und § 12a VOB/A haben wir uns entschieden, die Vergabeunterlagen ausschließlich digital über die Deutsche eVergabe anzubieten.
Wir weisen darauf hin, dass für den Erhalt von Bieterinformationen, der Kommunikation mit der Vergabestelle und zur digitalen Abgabe eines Angebotes eine Registrierung erforderlich ist. Das Risiko bei einer Nichtregistrierung liegt beim Bewerber/Bieter.
- m)** entfällt
- n)** Frist für den Eingang der Angebote:
Siehe q)
- o)** Anschrift, an die die Angebote zu richten sind
Postalisch: Siehe Abschnitt I – Digital: siehe l)
- p)** Sprache, in der das Angebot abzufassen ist:
deutsch
- q)** Angebotseröffnung Datum 17. April 2018
Uhrzeit 10:30
Ort Siehe a)
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r)** geforderte Sicherheiten: Bürgschaften gemäß VHB-Bund Formblatt 421/422 ab einer Auftragshöhe von 250.000 € und ggf. 423
- s)** wesentliche Finanz. und Zahlungsbedingungen:
Nach VOB und Vergabeunterlagen

- t)** Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u)** Geforderte Nachweise: gemäß § 6b Abs. 1 und 2 VOB/A
Die Eignung ist durch Eintragung in die Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) oder Eigenerklärungen gem. Formblatt „Eigenerklärungen zur Eignung“ nachzuweisen.
Gelangt das Angebot eines nicht präqualifizierten Bieters in die engere Wahl, sind die im Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ angegebenen Bescheinigungen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung vorzulegen.
Beruft sich der Bieter zur Erfüllung des Auftrages auf die Fähigkeiten anderer Unternehmen, ist die jeweilige Nummer im Präqualifikationsverzeichnis oder es sind die Erklärungen und Bescheinigungen gemäß dem Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ auch für diese anderen Unternehmen auf Verlangen vorzulegen.
Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist in den Vergabeunterlagen enthalten.
- Zusätzliche Nachweise: –
- v)** Bindefrist: Datum 29. Mai 2018

Abschnitt VI: andere Informationen

- w)** Nachprüfung behaupteter Verstöße (gem. § 21 VOB/A):
Siehe Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

Baumaßnahme

Fraunhofer IME-BR Gießen
Neubau eines Institutsgebäudes
Vergabenummer V_149_755931_15
Gewerk Putzarbeiten

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

- a)** Bezeichnung Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.
Vergabestelle Bau z.Hd. Falk Woldt
Hansastr. 27c, 80686 München
- Telefon +49 (0)89/1205 - 3299
Telefax +49 (0)89/1205 - 7518
E-Mail-Adresse vergabestelle-bau@zv.fraunhofer.de

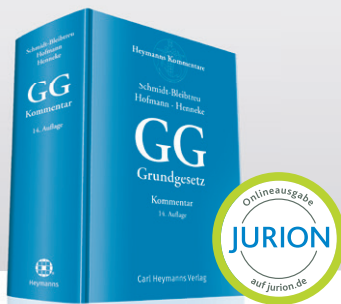
Abschnitt II: Auftragsgegenstand

- b)** Verfahrensart Öffentliche Ausschreibung
Verg.Nr. - Bezeichnung V_149_755931_15_Putzarbeiten
- c)** Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
Aufträge werden schriftlich per Post erteilt
- d)** Art des Auftrags Ausführung von Bauleistungen
- e)** Ort der Ausführung IME-BR Gießen
Ohlebergsweg, 35392 Gießen
Maßnahme Neubau eines Institutsgebäudes
CPV-Code 45410000-4

- | | | |
|--|---|--|
| <p>f) Art und Umfang der Leistung (ca.), ggf. nach Losen
 Ausführung Putzarbeiten bestehend aus:
 – Gipsputz Q3 – ca. 3500 m²
 – Zementputz Q2 – ca. 200 m²
 – Holzwohle-Mehrschichtplatten – ca. 110 m²</p> | <p>r) geforderte Sicherheiten:</p> | <p>Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen
 Bieter und ihre Bevollmächtigten</p> |
| <p>h) Aufteilung in Lose
 Nein, Anzahl Lose 1</p> | <p>s) wesentliche Finanz. und Zahlungsbedingungen:</p> | <p>Nach VOB und Vergabeunterlagen</p> |
| <p>i) Ausführungsfristen
 Beginn 6. Juni 2018
 Ende 15. April 2019</p> | <p>t) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:</p> | <p>Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter</p> |
| <p>j) Nebenangebote
 zugelassen</p> | <p>u) Geforderte Nachweise:</p> | <p>gemäß § 6b Abs. 1 und 2 VOB/A
 Die Eignung ist durch Eintragung in die Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) oder Eigenerklärungen gem. Formblatt „Eigenerklärungen zur Eignung“ nachzuweisen.
 Gelangt das Angebot eines nicht präqualifizierten Bieters in die engere Wahl, sind die im Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ angegebenen Bescheinigungen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung vorzulegen.
 Beruft sich der Bieter zur Erfüllung des Auftrages auf die Fähigkeiten anderer Unternehmen, ist die jeweilige Nummer im Präqualifikationsverzeichnis oder es sind die Erklärungen und Bescheinigungen gemäß dem Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ auch für diese anderen Unternehmen auf Verlangen vorzulegen.
 Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist in den Vergabeunterlagen enthalten.</p> |
| <p>Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Information</p> | | |
| <p>k) Anforderung Unterlagen, erhältlich bei:</p> | <p>Die Vergabeunterlagen können ausschließlich über das Vergabeportal der deutschen e-Vergabe unter www.deutsche-evergabe.de abgerufen werden.</p> | |
| <p>l) Bedingungen für den Erhalt der Vergabeunterlagen:
 Kosten
 Hinweise</p> | <p>keine
 Nach § 11 und § 12a VOB/A haben wir uns entschieden, die Vergabeunterlagen ausschließlich digital über die Deutsche eVergabe anzubieten.
 Wir weisen darauf hin, dass für den Erhalt von Bieterinformationen, der Kommunikation mit der Vergabestelle und zur digitalen Abgabe eines Angebotes eine Registrierung erforderlich ist. Das Risiko bei einer Nichtregistrierung liegt beim Bewerber/Bieter.</p> | |
| <p>m) entfällt</p> | | |
| <p>n) Frist für den Eingang der Angebote:</p> | <p>Siehe q)</p> | |
| <p>o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind</p> | <p>Postalisch: Siehe Abschnitt I – Digital: siehe l)</p> | |
| <p>p) Sprache, in der das Angebot abzufassen ist:</p> | <p>deutsch</p> | |
| <p>q) Angebotseröffnung</p> | <p>Datum 11. April 2018
 Uhrzeit 13:00
 Ort Siehe a)</p> | <p>Zusätzliche Nachweise: –
 Datum 23. Mai 2018</p> |
| <p>Abschnitt VI: andere Informationen</p> | | |
| <p>w) Nachprüfung behaupteter Verstöße (gem. § 21 VOB/A):</p> | <p>Siehe Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber</p> | |

Carl Heymanns Verlag

50 Jahre Schmidt-Bleibtreu



Der in der 14. Auflage erscheinende Standardkommentar bietet der staatlichen wie administrativen Praxis als auch der Wissenschaft und Rechtsprechung eine auf dem allerneuesten Stand befindliche Arbeits- und Lösungshilfe bei schwierigen Fragen der Anwendung und Auslegung des Grundgesetzes. Studierenden wie Referendaren ist er eine wertvolle methodische Orientierung bei der vertiefenden Einarbeitung in das Verfassungsrecht.

 Wolters Kluwer

Wolters Kluwer Deutschland GmbH · Kundenservice · Heddesdorfer Str. 31 a · 56564 Neuwied
Telefon 02631 8012222 · Fax 02631 8012223 · info-wkd@wolterskluwer.com · www.wolterskluwer.de

NEU in der 14. Auflage – u.a.:

■ Antiterrordatei ■ Asyl- und -verfahrensrecht, AsylbLG ■ Atomausstieg und Enteignung ■ Ausländerrecht ■ Betreuungsgeldgesetz ■ Bundesrichterwahl ■ Ehegattensplitting bei Lebenspartnerschaft ■ Erbschaftssteuerprivileg ■ „Föderalismusreform III“ ■ Islam und Rechtsordnung ■ Mietpreisbremse ■ Mindestlohngesetz ■ NPD-Verbotsverfahren ■ NSA-Überwachungsprogramm ■ OMT-Ankaufprogramm der EZB

Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke (Hrsg.)

GG
Grundgesetz
Kommentar

Gebundene Ausgabe

14. Auflage 2018
3.504 Seiten
€ 209,-
ISBN 978-3-452-28767-0

Versandkostenfrei bestellen →

shop.wolterskluwer.de

Im Buchhandel erhältlich.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln, Telefon: (0221) 94373-7000, Fax: (0221) 94373-7201, www.wolterskluwer.de, Kundenservice: Telefon (02631) 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com. Jahresabonnement Print: 48,50 € zzgl. 35,- € Porto und Verpackung (jew. inkl. MwSt.). Bankverbindung: Bankkonto Deutsche Bank AG, Neuwied BLZ 574 700 47, Konto-Nr. 2 028 850. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Wochen zum 30.6. und 31.12. möglich. Einzelverkaufspreis: 2,50 € zzgl. 2,50 € inkl. MwSt. Porto und Verpackung (jew. inkl. MwSt.). Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Ministerialrätin Bettina Lammers; Redaktion: Christine Bachmann, Telefon: 0611 353-1674; Anzeigen des „Öffentlichen Anzeigers“: Janosch Kleibrink (Anzeigenverkauf), Telefon: (0221) 94373-7719, anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com; Karin Odening

(Anzeigendisposition), Telefon (0221) 94373-7760, anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com.

Chefin vom Dienst: Anja Witte, Telefon: (0221) 94373-7684, redaktion-staatsanzeiger@wolterskluwer.com; Druck: Williams Lea & Tag GmbH, München. Die Buchbesprechungen stehen unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin/des Verfassers.

Redaktionsschluss für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluss: jeweils freitags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 1 vom 1. Januar 2017.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 14 vom 2. April 2018 beträgt 24 Seiten.